

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bochum,

17.08.2016

Verlassenspflicht bei räumlicher Beschränkung gem. § 12a AufenthG

Sehr geehrter Herr

mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.03.2016 wurde Ihnen die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 4 AsylG zuerkannt. Im Rahmen des Asylverfahrens wurden Sie dem Landkreis Rostock zugewiesen.

Seit dem 15.08.2016 sind Sie in Bochum, Nordrhein-Westfalen, wohnhaft.

Gem. § 12a AufenthG, in Kraft seit dem 06.08.2016, ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland, kraft Gesetzes verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist. Diese gesetzliche Änderung zur Beschränkung des Wohnsitzes gilt rückwirkend ab dem 01.01.2016.

Die vorgenannte Regelung findet nur dann keine Anwendung, wenn Sie, Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen oder aufgenommen haben, durch die mindestens ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson (derzeit 712 Euro) erzielt wird, oder Sie eine Berufsausbildung aufnehmen oder aufgenommen haben oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Dies wurde von Ihnen bisher nicht nachgewiesen.

Sie halten sich daher entgegen der gesetzlich bestehenden Wohnsitzbeschränkung derzeit in Nordrhein-Westfalen auf. Ich fordere Sie daher gem. § 12a Abs. 1 des AufenthG auf, sich unverzüglich in den Landkreis Rostock zu begeben. Hierzu räume ich Ihnen eine Frist bis zum

31.08.2016

ein.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

